

**WIR LEBEN GEWERKSCHAFT** **vida**



 [www.facebook.com/gewerkschaftvida](https://www.facebook.com/gewerkschaftvida)

## **Mindeslohntarif**

*für Helferinnen und Helfer  
(Assistentinnen und Assistenten)  
und Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer  
in Privatkindergärten, -krippen und -horten  
(Privatkindertagesheimen)*

[www.vida.at](https://www.vida.at)

*gültig ab 1. Jänner 2020*





Internet: [www.vida.at/sozialendienste](http://www.vida.at/sozialendienste)



Liebe Kollegin,  
lieber Kollege!

Als Gewerkschaftsmitglied überreichen wir dir hiermit die Neuauflage des für dich gültigen Mindestlohntarifs. Was in diesem Vertrag geschrieben steht, ist das Ergebnis der Senatsverhandlung im Bundeseinigungsamt.

Ein Mindestlohntarif schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung für alle ArbeitnehmerInnen einer Branche. Er verhindert so, dass die ArbeitnehmerInnen zu ihrem Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können und schafft eine größere Balance zwischen Beschäftigten und ArbeitgeberInnen.

Dabei ist eines immer wieder zu betonen: heutzutage für uns selbstverständliche ArbeitnehmerInnenrechte sind nicht gesetzlich garantiert, sondern von Gewerkschaften erkämpft. Dazu gehören auch das Urlaubs- und das Weihnachtsgeld.

**Warum es wichtig ist, bei vida zu sein...**

Die Gewerkschaft vida bietet dir Rechtsberatung und Rechtsschutz bei Problemen mit dem/der ArbeitgeberIn. Auch bei deiner Weiterbildung und im Fall von Arbeitslosigkeit kannst du auf finanzielle Unterstützung zählen. Zusätzlich bieten wir dir kostengünstige Angebote für Urlaub und Freizeit. Mehr Informationen dazu findest du im Internet unter [www.vida.at/service](http://www.vida.at/service).

**Das ermöglichst du durch deine Mitgliedschaft...**

Damit die ArbeitnehmerInnen mehr Geld bekommen, verhandelt vida jedes Jahr mehr als 100 Kollektivverträge im Verkehrs- und Dienstleistungssektor – für ein höheres Einkommen und bessere Arbeitsbedingungen.

vida hilft bei der Gründung von Betriebsratskörperschaften und unterstützt BetriebsrätInnen und JugendvertrauensrätInnen in ihrer Arbeit – damit du eine gute Vertretung vor Ort hast.

Gemeinsam mit dem ÖGB und den anderen Gewerkschaften setzt sich vida für die Anliegen der ArbeitnehmerInnen, Lehrlinge und PensionistInnen ein. vida ist eine starke Stimme für soziale Gerechtigkeit.

Herzlichen Dank für deine bisherige Unterstützung. Solltest du zu deinem Mindestlohntarif noch Fragen haben, stehen dir unsere ExpertInnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Roman Hebenstreit  
Vorsitzender der Gewerkschaft vida

Bernd Brandstetter  
Bundesgeschäftsführer Gewerkschaft vida

Sylvia Gassner  
Vorsitzende Fachbereich Soziale Dienste

Michaela Guglberger  
Sekretärin Fachbereich Soziale Dienste

## **Inhaltsverzeichnis**

Geltungsbereich .....	3
Inhalt.....	4
Allgemeine Bestimmungen.....	4
Wirksamkeitsbeginn .....	5

**Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der der Mindestlohntarif für Helferinnen und Helfer (Assistentinnen und Assistenten) und Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer in Privatkindergärten, –krippen und –horten (Privatkindertagesheimen) festgesetzt wird**

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ist gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2017 ermächtigt, auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft den Mindestlohntarif festzusetzen, wenn für den betreffenden Wirtschaftszweig kein Kollektivvertrag wirksam ist.

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2019 nach Durchführung einer Senatsverhandlung nachstehenden Mindestlohntarif festgesetzt:

## **Mindestlohntarif**

### **für Helferinnen und Helfer (Assistentinnen und Assistenten) und Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer in Privatkindergärten, -krippen und –horten (Privatkindertagesheimen)**

**M 21/2019/XXII/96/2**

## **Geltungsbereich**

**§ 1.** Dieser Mindestlohntarif gilt für:

**1. Fachlich:**

Privatkindergärten, -kinderkrippen, -horte (Privatkindertagesheime) und -kindergruppen, die in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

a) weder selbst kollektivvertragsfähig noch Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft sind oder

b) nach Inkrafttreten des Mindestlohntarifes die Kollektivvertragsfähigkeit erlangen oder einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft beitreten, solange für sie kein Kollektivvertrag abgeschlossen wird.

**2. Räumlich:**

Republik Österreich.

**3. Persönlich:**

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Privatkinder-gärten, -kinderkrippen und -horte (Privatkindertagesheime), die als Helferinnen und Helfer, Assistentinnen und Assistenten oder Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer sowie

Hilfskräfte, die z.B. in der Reinigung der oben genannten Einrichtungen oder in privaten Kindergruppen beschäftigt werden

## Inhalt

- § 2. (1) Für eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden gebührt folgender monatlicher Bruttogehalt/-lohn:

	€
1. und 2. Berufsjahr	1 611,--
3. und 4. Berufsjahr	1 645,--
5. und 6. Berufsjahr	1 681,--
7. und 8. Berufsjahr	1 718,--
9. und 10. Berufsjahr	1 746,--
11. und 12. Berufsjahr	1 770,--
13. und 14. Berufsjahr	1 795,--
15. und 16. Berufsjahr	1 817,--
17., 18. und 19. Berufsjahr	1 843,--
20., 21. und 22. Berufsjahr	1 867,--
23., 24., 25. und 26. Berufsjahr	1 891,--
27., 28., 29. und 30. Berufsjahr	1 915,--
ab dem 31. Berufsjahr	1 955,--

- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Teil der unter Abs. 1 angeführten Lohnsätze. Für eine Arbeitsstunde ist 1:165 des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes/-lohnes zu rechnen.
- (3) Helferinnen und Helfer in Sonderkindergärten bzw. Helferinnen und Helfer, die überwiegend für eine als heilpädagogisch-integrativ geführte Kindergartengruppe eingesetzt sind, erhalten eine Erschwerniszulage von 61,-- € im Monat.
- (4) Helferinnen und Helfer erhalten während Umbauarbeiten im laufenden Betrieb für einen erhöhten Arbeitsaufwand (der nicht die Grob- und Grundreinigung inkludiert) eine Schmutzzulage von 5,80 € pro Stunde für tatsächlich geleistete Reinigungsarbeiten.

## Allgemeine Bestimmungen

- § 3. (1) Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr beim Antritt ihres gesetzlichen Urlaubes, falls dieser in Teilen gewährt wird, bei Antritt des längeren, bei gleich großen Urlaubsteilen bei Antritt des ersten Urlaubsteiles, spätestens aber am 30. Juni einen Urlaubszuschuss in der Höhe eines monatlichen Bruttoentgelts.
- (2) Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten spätestens am 30. November eine Weihnachtsremuneration in der Höhe eines monatlichen Bruttoentgelts.

- (3) Der Anspruch auf Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration gemäß Abs. 1 und 2 wird durch entgeltfreie Zeiträume aufgrund von Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bzw. Arbeitsunfall nicht vermindert. Wird ein Arbeitsverhältnis während eines Kalenderjahres begonnen oder beendet, so gebührt der aliquote Teil des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration.
- (4) Wenn eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer nach Erhalt des für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubszuschusses oder der Weihnachtsremuneration ihr bzw. sein Arbeitsverhältnis selbst aufkündigt, aus ihrem bzw. seinem Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, oder infolge Vorliegens eines wichtigen Grundes entlassen wird, muss sie bzw. er sich den im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogenen Urlaubszuschuss oder Weihnachtsremuneration auf ihre bzw. seine aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden Ansprüche (insbesondere Restgehalt/-lohn) in Anrechnung bringen lassen.
- (5) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei jeder Gehalts-/Lohnauszahlung der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer eine genaue, mit Datum versehene Abrechnung über den Gehalt/Lohn, die Zulagen und Abzüge zu übergeben. Bei Arbeitsverhältnissen, die dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, hat der Abrechnungsnachweis auch den in die Betriebliche Vorsorgekasse einbezahlten Betrag sowie dessen Bemessungsgrundlage zu enthalten.
- (6) Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 6 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, in der jeweils geltenden Fassung, zutreffen. Die Überstundenentlohnung besteht aus dem Grundstundenlohn und einem Zuschlag von 50 %. Der Grundstundenlohn zur Berechnung der Überstundenentlohnung beträgt 1:160 (ein Hundertsechzigstel) des Bruttogehaltes/-lohnes. Für Arbeiten am 24. und 31. Dezember gebührt ein Zuschlag von 100 %.
- (7) Als Berufsjahre für die Gehalts-/Lohntafel gelten die Zeiten, in welchen die jeweilige Tätigkeit (Kinderbetreuung bzw. Tätigkeit als Hilfskraft im Sinne des Mindestlohntarifes) ausgeübt wurde, unabhängig davon, ob die Berufsjahre im Inland oder Ausland zurückgelegt wurden. Karenzen nach Mutterschutzgesetz oder Väternkarenzgesetz, die aus Anlass der Geburt eines Kindes nach Beginn des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommen werden, sind im Ausmaß von höchstens 22 Monaten für die Einstufung in die Gehalts-/Lohntafel anzurechnen, soweit nicht gesetzlich eine weitergehende Anrechnung vorgesehen ist.
- (8) Bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch diesen Mindestlohntarif nicht berührt.

## **Wirksamkeitsbeginn**

**§ 4.** Dieser Mindestlohntarif tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Er ändert den Mindestlohntarif vom 10. Dezember 2018, M 22/2018/XXII/96/2, BGBl. II Nr. 325/2018.

# Es zahlt sich aus, vida-Mitglied zu sein!



## vida – was ist das?

vida ist die österreichische Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft und vertritt ArbeitnehmerInnen aus über 75 Berufsgruppen von der Lehre bis zur Pension.

### vida ist deine Stimme!

- ✓ vida kämpft für faire Arbeitsbedingungen und gerechte Löhne.
- ✓ vida verhandelt mit den Arbeitgebern jährlich mehr als 150 Kollektivverträge, die eine jährliche Lohnerhöhung, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie vieles mehr festlegen.
- ✓ vida unterstützt BetriebsrätInnen und JugendvertrauensrätInnen bei ihrer Arbeit mit rechtlichem Rat, mit Informationsmaterial oder bei der Verhandlung von Betriebsvereinbarungen.
- ✓ vida setzt sich national und international für die politischen Grundrechte aller Mitglieder ein.



### vida ist deine Plattform!

- ✓ **vida online**  
Alle News, Themen und Angebote der vida findest rund um die Uhr auf [vida.at](http://vida.at)! Und damit dir garantiert nichts mehr entgeht, abonniere den vida-Newsletter unter [vida.at/newsletter](http://vida.at/newsletter)!
- ✓ **vida vernetzt**  
Folge uns auf Facebook! Deine Likes, Kommentare und Nachrichten sind jederzeit willkommen.
- ✓ **vida informiert**  
Das vida-Magazin mit spannenden Reportagen und News aus den Bundesländern bekommst du als Mitglied kostenlos nachhause geschickt. Mehr dazu auf [vida.at/magazin](http://vida.at/magazin)!



# 15 gute Gründe, vida-Mitglied zu sein!

	Mit Gewerkschaft	Ohne Gewerkschaft
Jährliche Lohnerhöhung (nur durch Kollektivvertrag geregelt, kein Gesetz)	JA	NEIN
Urlaubs- und Weihnachtsgeld (kein Gesetz)	JA	NEIN
Informationen rund um deinen Kollektivvertrag	JA	NEIN
Kostenlose Beratung, Rechtsschutz und gerichtliche Vertretung bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten	JA	NEIN
Berufshaftpflichtversicherung bis 100.000 Euro	JA	NEIN
Berufsrechtsschutzversicherung bis 20.000 Euro	JA	NEIN
Arbeitslosenunterstützung und außerordentliche Unterstützung für unverschuldet in Notlage geratene KollegInnen	JA	NEIN
Bildungsunterstützungen	JA	NEIN
Attraktive Urlaubsangebote und über 1.000 Vergünstigungen mit der vida-Card	JA	NEIN
Kostenloses Mitgliedermagazin „vida“	JA	NEIN
Streikunterstützung	JA	NEIN
Spitaltaggeld bei Unfällen (Freizeit- und Berufsunfall)	JA	NEIN
Invaliditäts- und Todesfallversicherung	JA	NEIN
Begräbniskostenbeitrags-Versicherung	JA	NEIN
Hilfe bei Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz	JA	NEIN
Diese 15 Vorteile kannst du über Nacht verlieren!	NEIN	JA

DEINE

## vida-CARD-VORTEILSPLATTFORM



**Hol dir über 1.000 Angebote**  
Schau vorbei auf [vida.at/vorteil](http://vida.at/vorteil)



**Auskunft, Beratung und Hilfe erhalten Mitglieder bei der Gewerkschaft vida:**

**vida Zentrale**

Johann-Böhm-Platz 1  
1020 Wien  
Tel.: 01/534 44 79  
E-Mail: [service@vida.at](mailto:service@vida.at)

**vida Niederösterreich**

Gewerkschaftsplatz 1  
3100 St. Pölten  
Tel.: 02742/311 941  
E-Mail: [niederosterreich@vida.at](mailto:niederosterreich@vida.at)

**vida Tirol**

Südtiroler Platz 14–16  
6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/597 77  
E-Mail: [tirol@vida.at](mailto:tirol@vida.at)

**vida Wien**

Triester Straße 40/3/1  
1100 Wien  
Tel.: 01/534 44 79680  
E-Mail: [wien@vida.at](mailto:wien@vida.at)

**vida Oberösterreich**

Volksgartenstraße 34  
4020 Linz  
Tel.: 0732/65 33 97  
E-Mail: [oberoesterreich@vida.at](mailto:oberoesterreich@vida.at)

**vida Vorarlberg**

Kasernplatz 3  
6700 Bludenz  
Tel.: 05552/658 16  
E-Mail: [vorarlberg@vida.at](mailto:vorarlberg@vida.at)

**vida Burgenland**

Wiener Straße 7  
7000 Eisenstadt  
Tel.: 02682/770 55  
E-Mail: [burgenland@vida.at](mailto:burgenland@vida.at)

**vida Salzburg**

Markus-Sittikus-Straße 10  
5020 Salzburg  
Tel.: 0662/87 12 28  
E-Mail: [salzburg@vida.at](mailto:salzburg@vida.at)

**vida Kärnten**

*Villach*  
Bahnhofplatz 1  
9500 Villach  
Tel.: 04242/271 85  
E-Mail: [kaernten@vida.at](mailto:kaernten@vida.at)

**vida Steiermark**

Karl-Morre-Straße 32  
8020 Graz  
Tel.: 0316/70 71  
E-Mail: [steiermark@vida.at](mailto:steiermark@vida.at)

*Klagenfurt*

Bahnhofstraße 44  
9020 Klagenfurt  
Tel.: 0463/58 70  
E-Mail: [kaernten@vida.at](mailto:kaernten@vida.at)

